

Verkehrsrecht

Mißverständliches Verhalten des Vorfahrtberechtigten als Grund für die Mithaftung gegenüber einem Wartepflichtigen.

Das Alter des beschädigten Fahrzeugs hat als solches keinen Einfluß auf seinen Nutzungswert, nach dem die Nutzungsausfallentschädigung der Höhe nach auszurichten ist.

(...)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 958,65 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 27.1.2000 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 6/10 und die Beklagten zu 4/10 als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Absetzung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. I Satz I ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Beklagten haften der Klägerin dem Grunde nach zu 2/3 auf Ersatz des ihr durch den Verkehrsunfall vom 6.10.1999 entstandenen Schadens; ein solcher Anspruch ergibt sich unter anderem aus den §§ 823 Abs. I BGB, §§ 3 Nr. 1, 2 PflichtVersG. Allerdings hat auch der Fahrzeugführer der Klägerin den Verkehrsunfall mitverursacht und -verschuldet (§ 254 Abs. I BGB); dieses Mitverschulden muß sie sich gemäß § 17 Abs. I Satz 2 StVG als Erhöhung der von ihrem Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr zurechnen lassen.

Dabei sind der Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile, die zu dem für keine der Parteien unabwendbaren Verkehrsunfall geführt haben, folgende unstreitige oder bewiesene Tatsachen zugrunde zu legen: So steht bereits aufgrund der Aussage des Fahrzeugführers der Klägerin, des Zeugen B., zur Überzeugung des Gerichts fest, daß dieser unmittelbar vor der Tankstellenein- und -ausfahrt zunächst den rechten Fahrtrichtungsanzeiger setzte. Zudem hat der Zeuge glaubhaft ausgesagt, gleichzeitig seine Geschwindigkeit verringert zu haben. Dies alles deckt sich im übrigen mit den Erklärungen der Erstverklagten im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung. Dagegen ist nicht bewiesen, daß der

Zeuge auch zunächst beabsichtigte, in die besagte Tankstellenein- und -ausfahrt einzufahren. Vielmehr muß insoweit zugunsten der Klägerin davon ausgegangen werden, daß das anschließende Herausnehmen des Blinkers nicht dem Entschluß zu einem plötzlichen Fahrtrichtungswechsel entsprang und der Zeuge von Anfang an vor hatte, nach rechts in die hinter dem Tankstellengelände belegene B 273 abzubiegen. Das Herausnehmen des Blinkers diente mit anderen Worten dazu, der Erstverklagten zu signalisieren, daß er nicht bereits in die Tankstellenein- und -ausfahrt einzubiegen beabsichtigte. Auch kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Lenkbewegung des Zeugen B. in Richtung auf die Tankstellenein- und -ausfahrt angenommen werden. Denn die dahingehenden Bezeugungen des Zeugen N. sind nicht hinreichend spezifisch gewesen, um insoweit sichere Schlüsse zuzulassen. Allerdings steht nach den Bekundungen dieses unfallunbeteiligten und ortskundigen Zeugen mit der erforderlichen Sicherheit fest, daß bereits unmittelbar vor der Tankstellenein- und -ausfahrt noch keine Veranlassung bestand, den rechten Fahrtrichtungsanzeiger zu setzen und die Fahrgeschwindigkeit zu verringern, um eine Rechtsabbiegeabsicht in die dahinter gelegene B 273 auszuführen. Dies steht im übrigen insoweit in Einklang mit den Bekundungen des Zeugen B., als dieser selbst zugestanden hat, daß sein Blinken und seine Geschwindigkeitsverringerung mißverständlich gewesen sein könnten; nur daraus erklärt sich im übrigen auch, daß er den Fahrtrichtungsanzeiger sodann tatsächlich zurückgesetzt hat. Hinsichtlich der Beklagten zu I ist zwar nicht bewiesen, daß diese das an der Tankstellenein- und -ausfahrt befindliche Stopschild überfahren hätte; dafür hat auch die Vernehmung des Zeugen B. keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Andererseits steht bereits aufgrund ihrer eigenen Einlassung zur gerichtlichen Überzeugung fest, daß sie nach Wahrnehmung des Zeugen B. nach rechts in die B 109 eingebogen ist, ohne sich unmittelbar vor dem Abbiegen nochmals durch Linksblick davon zu vergewissern, ob dieser tatsächlich seine vermeintliche Abbiegeabsicht ausführt oder nicht.

Bei dieser Sachlage sind beide unfallbeteiligte für den Schadenseintritt verantwortlich zu machen; hierbei überwiegt allerdings die Verantwortlichkeit der Erstverklagten: So fällt dem Zeugen B. als Vorfahrtberechtigten mißverständliches Verhalten bei der Ankündigung seiner Abbiegeabsicht zur Last. Zwar darf der Wartepflichtige nach überwiegender Auffassung nicht allein auf eine entsprechende Fahrtrichtungsanzeige vertrauen, sofern nicht weitere Anzeichen auf eine dahingehende Abbiegeabsicht hindeuten (Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 3. Auflage 1997, Anhang zu § 16 StVG Rn. 83 mit Rechtsprechungsnachweisen). Diese sind hier aber gegeben, da der Zeuge zugleich seine Geschwindigkeit verringerte. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, daß eine zusätzliche Rechtslenkbewegung - wie gezeigt - nicht bewiesen ist. Ein Verschulden der Beklagten zu I ergibt sich dagegen bereits zwanglos daraus, daß sie sich unmittelbar vor dem Rechtsabbiegen nicht nochmals des von links nahenden bevorrechtigten Verkehrs versicherte. Hiernach kommt eine - wie die Beklagten meinen - alleinige oder auch nur überwiegende Haftung der Klägerin von vornherein nicht in Betracht. Ersteres würde voraussetzen, daß der Zeuge B. seinen Entschluß zur Änderung der Fahrtrichtung plötzlich und unvorhersehbar rückgängig gemacht hätte (vgl. BGH, VRS 27, 411; LG Limburg, VersR 1973, 972, 973). Letzteres wird von der überwiegenden Rechtsprechung zwar angenommen, dies aber nur für den Fall, daß sich der Wartepflichtige seinerseits im wesentlichen

verkehrsgerecht verhalten hat (vgl. LG Hannover, VersR 1992, 1486, 1487; LG Lüneburg, a.a.O.: Haftung des Vorfahrtberechtigten zu 70 % bzw. zu 2/3). Hat der Wartepflichtige hingegen seine Sorgfaltpflicht dadurch verletzt, daß er angefahren ist, ohne ein zweites Mal in Richtung des Vorfahrtberechtigten zu sehen, verbleibt es bei seiner überwiegenden Haftung (vgl. LG Itzehoe, VersR 1973, 188, 189: Haftung des Wartepflichtigen zu 2/3). Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Beklagte zu I den gesteigerten Sorgfaltsanforderungen des § 10 Satz I StVO unterlag, da sie von einem Grundstück in die Fahrbahn einfahren wollte.

Der Höhe nach ist gemäß den §§ 24S ff. BGB folgender Schaden erstattungsfähig: Gemäß § 251 Abs. I (I. Alt.) BGB ist zunächst Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes von unstreitig 1.900,- DM zu leisten. Hinzu kommen - gleichfalls unstreitig - Sachverständigenkosten von 411,97 DM nach § 249 Satz 2 BGB. Die weiterhin geltend gemachte Kostenpauschale schätzt das Gericht nach § 287 Abs. I BGB auf 40,00 DM. Hinzu kommen weiter unter dem Gesichtspunkt des § 251 Abs. I (2. Alt.) BGB An- und Abmeldekosten, erstere jedoch nur in Höhe von belegten 11,00 DM, letztere wohl unstreitig, jedenfalls aber geschätzt nach § 287 Abs. I ZPO in Höhe von 75,00 DM. Endlich ist nach dieser Vorschrift eine Nutzungsausfallentschädigung von 540,00 DM zuzusprechen. Insoweit ist von einer durch Sachverständigengutachten und Fahrzeugschein nachgewiesenen Gebrauchshinderung von 12 Tagen auszugehen. Den Wert der täglichen Nutzungsmöglichkeit des Pkw bemißt das Gericht nach seinem Ermessen gemäß § 287 Abs. I ZPO auf 45,00 DM. Dabei geht es von der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch vom 1.1.1995 aus, in der ein Peugeot 205 letztmalig erfaßt ist. Weiter hat wegen des Alters des Autos eine Einstufung in die nächstniedrigere Gruppe zu erfolgen. Dagegen ist die Klägerin nicht auf den Ersatz der Vorhaitekosten beschränkt. Aus der Entscheidung BGH, NJW 1988, 484, 486 ergibt sich - entgegen der Auffassung der Beklagten - nichts anderes. So besagt das Alter eines Pkw für sich genommen gar nichts. Vielmehr hat das Alter des beschädigten Fahrzeugs als solches keinen Einfluß auf seinen Nutzungswert, nach dem die Entschädigung der Höhe nach auszurichten ist (Jagus/Henschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage, § 12 Pxn. 44 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen). Dementsprechend lag dem fraglichen BGH-Erkenntnis auch eine Konstellation zugrunde, in dem ein 10 Jahre alter Pkw zudem mit zahlreichen erheblichen Mängeln behaftet war. Erst infolge dieser Mängel war von einer nachhaltigen Nutzungswertminderung auszugehen. Hier ist indes weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, daß das Kraftfahrzeug der Klägerin vergleichbare Mängel aufwies. So hatte es nach den sachverständigen Feststellungen nur allgemeine Gebrauchsschäden; sein Allgemeinzustand war Alter und Laufleistung entsprechend, wobei sich letztere zudem noch im deutlich fünfstelligen Bereich bewegte.

Abzüglich der vorprozessual geleisteten Teilzahlung von 1.000,00 DM verbleibt mithin ein unbefriedigter Schadensersatzanspruch von 958,65 DM.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich im Rahmen der Verurteilung zur Hauptsache aus Verzug (§§ 284 Abs. I Satz I, 242, 288 Abs. I Satz I BGB). So hat die Zweitverklagte mit Schreiben vom 26.1.2000 jede weitere Regulierung abgelehnt, indem sie auf den zuzuwartenden Ausgang des Rechtsstreits mit umgekehrter Parteirolle verwies.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. I Satz I (2. Alt.), 708 Nr. 11 (1. und 2. Alt.), 713 ZPO.

Streitwert: Bis 2.400,00 DM.

Dr. von S.

Ausgefertigt

Amtsgericht Bernau, Urteil vom 06.03.2001, Az. 14 C 252/00



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mitgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#) .

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 03/18/2001 23:09:52](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteleistungsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de